

## Auszug aus der Habilitationsordnung der Universität Ulm vom 17.12.2008

### § 8 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. Darin sind das Fach oder Fachgebiet bzw. die Fachgebiete anzugeben, für welche die Lehrbefugnis festgestellt werden soll.
- (2) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs, **(6-fach)**
  - b) der nach § 2 Abs. 1 a erforderliche Nachweis im Original oder in amtlich beglaubigter Form, **(6-fach)**
  - c) die gebundene Habilitationsschrift oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die als schriftliche Habilitationsleistung anerkannt werden sollen, einschließlich der gebundenen Zusammenfassung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3. Der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät legt in Richtlinien zu dieser Habilitationsordnung die Zahl der von der Habilitationsschrift oder den wissenschaftlichen Veröffentlichungen einzureichenden Exemplare fest, **(6-fach)**
  - d) ein vollständiges Verzeichnis **(6-fach)** der bisherigen wissenschaftlichen und der fachbezogenen Veröffentlichungen sowie je ein Ausdruck dieser Arbeiten und der Dissertation. Zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte können beigefügt werden. Der Bewerber hat drei bis fünf seiner Veröffentlichungen als beste Arbeiten zu benennen (und je **6 Exemplare** davon einzureichen),
  - e) **eine** Aufstellung über die bisherige Beteiligung an der Durchführung von Lehrveranstaltungen,
  - f) **eine** Erklärung, dass die in der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätze eingehalten wurden, insbesondere dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind,
  - g) **eine** Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
  - h) **ein** amtliches Führungszeugnis neueren Datums. Von Ausländern ist ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Ulm kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden,
  - i) **drei** Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag,
  - j) **drei** Themen- und Terminvorschläge für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, sofern nicht § 5 Abs. 3 erfüllt ist.

Am Ende des Verfahrens müssen 5 Habilitationsschriften in der Bibliothek hinterlegt werden.